



Vonlanthen Rudolf

Vereinbarkeit der Stelle als hohe Staatsbeamtin oder hoher Staatsbeamter und dem Grossratsmandat

Mitunterzeichner: 0

Datum der Einreichung: 04.10.21

DFIN

Begehren

Gemäss dem Gesetz vom 2001 hat jede Staatsbeamtin und jeder Staatsbeamte das Recht für den Grossen Rat zu kandidieren. Dafür erhalten sie auch zusätzlich 15 Werkstage als zusätzlichen Urlaub geschenkt. Für eine Kandidatur braucht es aber in jedem Falle eine Erlaubnis des Arbeitgebers. Für ein Grossratsmandat zum Beispiel sind 15 Werkstage bezahlten Urlaub zu wenig. Daher kann ein solches Grossratsmandat für den Arbeitgeber mit der vollständigen Verfügbarkeit des Staatsdienstes unvereinbar sein. Wegen Unvereinbarkeit können somit gewisse Staatsbeamtinnen oder -beamte in führender Position im Grossen Rat nicht Einsitz nehmen. Die grossen Diskussionen anlässlich der letzten konstituierenden Sitzung im Jahre 2016 und die Antwort auf meine Motion 2016-GC-134 haben gezeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht klar sind und verschieden ausgelegt werden. Auf den eingereichten Listen für die Grossratswahlen vom 7. November 2021 ist festzustellen, dass Staatsangestellte in führenden Positionen für den Grossen Rat kandidieren. Dies führt mich zu den folgenden Fragen:

1. Haben alle Staatsbeamtinnen und -beamte die Erlaubnis erhalten, für den Grossen Rat zu kandidieren und bei einer allfälligen Wahl Ihre Stelle zu behalten und das Grossratsmandat anzutreten? Oder eben nicht?
2. Wenn ja, aus welchen Überlegungen und gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen hat der Staatsrat diesen Gesuchen zugestimmt?
3. Wie kommt es, dass für die Wahlen 2016 der Staatsrat der Schulleiterin Frau Eliane Aebischer eine Kandidatur verweigerte und für 2021 ihr und dem OS-Direktor Herrn Laurent Baeriswyl und Herrn Urs Perler, Vorsteher des Kollegiums Heilig Kreuz, eine solche erlaubt, obwohl dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter mit Führungsaufgaben untersagt ist, insbesondere auch wegen der Gewaltentrennung?
4. Im Sinne der Gleichbehandlung und der Transparenz wäre es angebracht, dass der Staatsrat eine Liste erstellt und darin festhält, welche Ämter von Staatsbeamten mit einem Grossratsmandat administrativ und politisch unvereinbar sind. Was meint der Staatsrat zu dieser Forderung?

Damit die Wählerinnen und Wähler wissen, wer schliesslich das Grossratsmandat annehmen darf, bin ich dem Staatsrat dankbar noch vor den anstehenden Wahlen zu meinen Fragen Stellung zu nehmen, damit Klarheit geschaffen wird. Vielen herzlichen Dank im Voraus.

—